

STADT WALDENBUCH

Landkreis Böblingen

Satzung

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
am Sonntag, 14. April, 23. Juni und 08. September 2019

Aufgrund des § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 14.02.2007 in Verbindung mit §§ 4, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 23.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zeit des Offenhaltens

- (1) In der Innenstadt von Waldenbuch dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingserwachens am 14. April 2019 und des Marktplatzfestes am 08. September 2019 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Kalkofen dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Mitsommers am 23. Juni 2019 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

BÜRGERMEISTERAMT

Waldenbuch, den 23.10.2018

gez. Lutz

Bürgermeister